

7. Oktober 2015

Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.3286 UREK-N vom 9. April 2013



Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung	4
3	Postulat 13.3286 UREK-N	5
4	Beantwortung der Fragen	6
4.1 4.2	Frage 1 : Abgeltungen bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Frage 2 : Positive und negative Auswirkungen sowie Massnahmen zur	
4.3 4.4	Vermeidung negativer Auswirkungen Frage 3 : Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen Frage 4 : Unterschiede nukleare Entsorgung – konventionelle	. 10
4.5 4.6	InfrastrukturanlagenFrage 5 : Sonderregelung EntsorgungFrage 6 : Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen und	. 15
5	VerwendungszweckFazit	. 18 20
Litera	atur- und Fundstellenverzeichnis	23
Abkü	irzungsverzeichnis	25



1 Zusammenfassung

Der Nationalrat hat den Bundesrat am 12. Juni 2013 mit dem Postulat 13.3286 «Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers» beauftragt, Fragen zu den – insbesondere finanziellen – Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers zu beantworten. Damit soll geklärt werden, wo und gestützt auf welchen Rechtsgrundlagen heute bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Abgeltungen an Kantone, Regionen oder Gemeinden bezahlt werden. Weiter soll dargelegt werden, wie positive und negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers erkannt werden, welche Massnahmen ergriffen würden und ob sich für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle neue gesetzliche Bestimmungen aufdrängen. Dabei sollen auch die Begrifflichkeiten (insbesondere Schadenersatz, Abgeltungen, Kompensationsmassnahmen) sowie die gesetzlichen Vorgaben geklärt werden. Schliesslich soll dargelegt werden, wie das Vorgehen bei den Aushandlungen allfälliger Abgeltungen aussieht und wofür die Abgeltungen verwendet werden können.

Die Abklärungen des Berichts zeigen, dass

- es keine nicht-nuklearen Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung gibt, bei welchen Abgeltungen vorgesehen sind bzw. ausbezahlt werden;
- das Auswahlverfahren gemäss «Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)» zusätzlich zur enteignungsrechtlichen Entschädigungspflicht einen eigenen Abgeltungsbegriff («Abgeltungen gemäss SGT», vom rechtlich verankerten Begriff der Abgeltung gemäss Subventionsrecht klar zu unterscheiden) sowie Kompensationsmassnahmen kennt, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt sind;
- die Abgeltungen gemäss SGT auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis erfolgen würden, so wie es bei bestehenden nuklearen Infrastrukturanlagen in der Schweiz der Fall ist (bspw. Kernkraftwerke, Zwischenlager);
- der SGT die frühzeitige Erfassung von positiven und negativen Auswirkungen eines Tiefenlagers sicherstellt und die Aushandlung von Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen gemäss SGT als verbindlichen Teil von Etappe 3 des Verfahrens regelt;
- der Aushandlungsprozess in einem Leitfaden des Bundesamts für Energie (BFE) unter Einbezug der Standortkantone, -regionen und der Entsorgungspflichtigen geregelt werden soll;
- der politische und gesellschaftliche Wille für Abgeltungszahlungen bzw. Kompensationsmassnahmen vorhanden ist bspw. indem von den Entsorgungspflichtigen heute Beiträge für Abgeltungen von insgesamt rund 800 Millionen CHF in den Kostenstudien ausgewiesen und sukzessive in den Entsorgungsfonds einbezahlt werden.

Der Bundesrat erachtet eine neue gesetzliche Regelung zu Abgeltungszahlungen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse deshalb als nicht notwendig.



2 Einleitung

Das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle richtet sich nach dem Sachplan geologische Tiefenlager (SGT). Dieser legt im Konzeptteil die Sachziele des Bundes sowie Verfahren und Kriterien fest, nach denen Standorte für geologische Tiefenlager für alle Abfallkategorien in der Schweiz ausgewählt werden. Das Standortauswahlverfahren legt den Schwerpunkt auf sicherheitstechnische Kriterien; Raumnutzung, sozioökonomische und ökologische Aspekte spielen für die Standortwahl eine untergeordnete Rolle. Das Verfahren ist in drei Etappen unterteilt, die jeweils durch einen Bundesratsentscheid abgeschlossen werden. Es regelt zudem die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen und Nachbarstaaten, den Bundesstellen untereinander sowie betroffenen Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Der SGT zeigt weiter, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden und die Entwicklung der Standortregionen, soweit diese durch das geologische Tiefenlager beeinflusst wird, unterstützt werden kann.

Mit dem SGT soll auch erreicht werden, dass für die im Zusammenhang mit dem Lagerprojekt eintreffenden Entwicklungen in den Gemeinden der Standortregionen – wo nötig – Kompensationsmassnahmen erarbeitet und umgesetzt sowie allfällige Abgeltungen gemäss SGT transparent vereinbart werden. Die beiden Begriffe «Abgeltungen» und «Kompensationsmassnahmen» werden im SGT definiert mit dem Hinweis, dass es für Abgeltungen keine Rechtsgrundlage gebe. Der SGT hält weiter fest, dass für die Planung eines geologischen Tiefenlagers die Entwicklungsperspektiven der Standortkantone und Standortregionen in Betracht gezogen werden müssen. Eine Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie bildet die sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie (SÖW), welche in Etappe 2 durchgeführt und im November 2014 abgeschlossen wurde. Weiter hatten die Regionalkonferenzen in Etappe 2 die Möglichkeit, zusätzliche, für die Regionen spezifische Themen abklären zu lassen - die sogenannten «Zusatzfragen». Die Standortkantone Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich haben zudem in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Studie mit dem Titel «Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Image bezogen auf die Lagerung radioaktiver Abfälle» in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse aller Abklärungen werden pro Region in sogenannten «Syntheseberichten» zusammengefasst. Diese bilden eine Grundlage dafür, dass sich die Standortregionen Überlegungen hinsichtlich der regionalen Entwicklung im Falle eines Tiefenlagers machen können.

In Etappe 3 wird die Daten-, Informations- und Entscheidungsbasis so verbessert, dass im Hinblick auf die Realisierung eines geologischen Tiefenlagers ein Monitoring der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen eingeführt werden kann. Die Vorarbeiten starteten 2014; die Standortkantone und Standortregionen werden bei der Erarbeitung einbezogen. Offene Fragen und Wissenslücken sollen auf Basis der Abklärungen mit vertieften volkswirtschaftlichen Untersuchungen in Etappe 3 angegangen werden. Die im Auswahlverfahren verbliebenen Standortregionen werden in dieser dritten Etappe gemäss SGT Massnahmen und Projekte im Rahmen der beabsichtigten regionalen Entwicklung vorschlagen und Grundlagen für allfällige Kompensationsmassnahmen erarbeiten. Allfällige Abgeltungen gemäss SGT werden zwischen dem Standortkanton, der Standortregion und den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Fragen des Postulats 13.3286 sind die bestehenden rechtlichen Grundlagen sowie der Konzeptteil des SGT. Der Bericht ist nach den im Postulat gestellten Fragen gegliedert.



3 Postulat 13.3286 UREK-N

Das Postulat der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) vom 9. April 2013 (13.3286 «Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers») hat der Bundesrat am 29. Mai 2013 zur Annahme empfohlen. Der Nationalrat hat das Anliegen der Postulanten am 12. Juni 2013 aufgenommen und den Bundesrat beauftragt, in einem Bericht folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wo werden heute bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Abgeltungen an Kantone, Regionen oder Gemeinden bezahlt und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen?
- 2. Wie können positive und negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers erkannt werden und welche Massnahmen sind im Falle von negativen Auswirkungen vorgesehen?
- 3. Wie werden Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Entsorgung definiert, welches sind die rechtlichen Grundlagen, wann kommen sie zur Anwendung und wie wird die Finanzierung sichergestellt? Braucht es neue gesetzliche Grundlagen?
- 4. Unterscheiden sich die Vorgaben für die nukleare Entsorgung von den Vorgaben für konventionelle Infrastrukturanlagen gemäss Punkt Ziffer 1?
- 5. Gibt es allenfalls Gründe, für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle eine Sonderregelung einzuführen, und wie bzw. wo müsste dies erfolgen?
- 6. Gemäss Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager werden allfällige Abgeltungen vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt. Wie sieht das Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen aus? Wozu könnten die Abgeltungen verwendet werden?

Die UREK-N begründet ihre mit dem Postulat eingereichten Fragen wie folgt: «Im Rahmen der Beratung der parlamentarischen Initiative Hans-Jürg Fehr (12.411 «Atommüll-Endlager. Rechtsanspruch auf Schadenersatz») stellten sich u. a. Fragen zu den rechtlichen Grundlagen für Schadenersatzforderungen, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen. Im Rahmen der Diskussion wurde auch die Frage aufgeworfen, ob auf Abgeltungen verzichtet wird und nur Kompensationsmassnahmen bezahlt werden im Falle von nachgewiesenen negativen Auswirkungen. Dazu sollen obige Fragen geklärt werden und allfälliger gesetzlicher Handlungsbedarf aufgezeigt werden.»

Im folgenden Kapitel werden die oben aufgeworfenen Fragen beantwortet.



4 Beantwortung der Fragen

4.1 Frage 1: Abgeltungen bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung

Frage 1

Wo werden heute bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung Abgeltungen an Kantone, Regionen oder Gemeinden bezahlt und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen?

Raumplanung ist grundsätzlich Sache der Kantone und – nach Massgabe des kantonalen Rechts – der Gemeinden. Der Bund hat nur gewisse Kompetenzen für die Rahmengesetzgebung (vgl. Artikel 75 der Bundesverfassung). Die meisten Infrastrukturen sind deshalb Gegenstand von Planungen und Baubewilligungen in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass eine Infrastrukturanlage von nationaler Bedeutung nur dann vorliegt, wenn der Bund für die (Sach-)Planung und das Bewilligungsverfahren zuständig ist.

Ausgehend von dieser Eingrenzung haben somit all jene Infrastrukturanlagen nationale Bedeutung, für welche ein Sachplan nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) besteht. Es sind dies Verkehrsinfrastrukturen (Schiene, Nationalstrassen, Schiff- und Luftfahrt), Übertragungsleitungen (Hochspannungsleitungen) und Rohrleitungen sowie Militäranlagen. Diese Infrastrukturen werden im Folgenden auf mögliche Abgeltungsregelungen untersucht. Regelungen für nukleare Infrastrukturanlagen werden in Kapitel 4.5 betrachtet.

Nationalstrassen

Bau und Betrieb des Nationalstrassennetzes sind Gegenstand des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11). Eine mit der Abgeltung der Standortregion gemäss SGT vergleichbare Entschädigungsregelung findet sich im NSG nicht. Das NSG enthält Bestimmungen über die Entschädigung der Grundeigentümer/innen und verweist subsidiär auf das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711). Eine Abgeltung bzw. Zahlung an eine Standortgemeinde oder -region für allfällige immaterielle Nachteile eines Strassenbauprojekts ist nicht bekannt bzw. wird nicht praktiziert, auch nicht auf vertraglicher Basis.

Schiene

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) regelt, im Zusammenspiel und unter Verweis auf das EntG, den Landerwerb im Sinne des Enteignungsrechts. Darüber hinaus enthält das EBG Vorschriften zum Bestellverfahren – Verfahren bis zum Abschluss einer Angebotsvereinbarung mit einem Transportunternehmen – und zur Abgeltung des Leistungsangebots der Schieneninfrastruktur. Dabei werden Abgeltungen an die Transportunternehmen bezahlt, damit diese die Infrastruktur erhalten und an die Erfordernisse des Verkehrs und den Stand der Technik anpassen. Der Begriff der Abgeltungen wird im Bereich des Schienenverkehrs somit anders verwendet als im SGT. Er hat hier die subventionsrechtliche Bedeutung (vgl. Kapitel 4.3).

Auch im Sachplan Verkehr, Teil «Infrastruktur Schiene», findet sich kein Entschädigungsmechanismus. Ein mit dem SGT vergleichbarer Abgeltungsmechanismus für die Standortregion ist im Bereich der Schiene somit nicht bekannt. Im Gegenteil: Der Bund geht davon aus, dass eine Region von einer neuen Bahninfrastruktur bzw. von einer guten Erschliessung profitiert. Gegen damit verbundene negative Auswirkungen und Gefahren wie z. B. Lärm oder Störfälle werden die gesetzlich geregelten und vorgesehenen Massnahmen (gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)) ergriffen und finanziert.



Flughäfen

Das gleiche Bild wie bei Strasse und Schiene ergibt sich im Bereich der Luftfahrt. Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) enthält Vorschriften zum Land- bzw. Rechteerwerb und verweist subsidiär wiederum auf das EntG. Eine Abgeltung der Standortregion für Infrastrukturvorhaben der Luftfahrt (v. a. Landesflughäfen) ist nicht vorgesehen.

Der Sachplan Verkehr, Teil Luftfahrt, bzw. der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) sieht keine Abgeltungs- oder Kompensationszahlungen an die Standortregion vor. Der SIL erwähnt Entschädigungszahlungen bei übermässigen Lärmbelästigungen. Diese sind rechtlich aber entweder als Enteignungsentschädigungen zu qualifizieren (Enteignung von Nachbarrechten) oder erfolgen im Rahmen von Lärmschutzprojekten gemäss USG und der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Davon profitieren direkt die betroffenen Grundeigentümer/innen.

Übertragungsleitungen

Bau und Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen erfolgen gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0). Auch hier sind das Enteignungsrecht und die daraus abgeleitete Entschädigungspflicht an die Grundeigentümer/innen, nicht jedoch Zahlungen an die vom Leitungskorridor betroffene Region als solche vorgesehen. Im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) findet sich ebenfalls keine Entschädigungsregelung zugunsten der Standortregion.

Weitere Infrastrukturanlagen und Projekte von nationaler Bedeutung

In folgenden weiteren Sachplänen des Bundes bzw. den zugrunde liegenden Gesetzen konnten ebenfalls höchstens Regelungen zur Enteignungsentschädigung, nicht aber zu anderen Abgeltungszahlungen an die Standortregionen analog dem Konzept des SGT gefunden werden:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 746.1); ein Sachplan Rohrleitungen existiert noch nicht bzw. ist momentan sistiert;
- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) bzw. Sachplan Militär;
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), dieser regelt aber keine Infrastrukturanlagen.

Fazit

Bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung wie Nationalstrassen, Bahninfrastruktur oder Landesflughäfen werden losgelöst von enteignungsrechtlichen Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer/innen – zu denen auch Kantone oder Gemeinden gehören können – soweit ersichtlich keine Zahlungen für immaterielle bzw. ideelle Nachteile im Sinne von Abgeltungen gemäss SGT geleistet. Abgeltungen sind weder in den betreffenden Bundesgesetzen noch in den jeweiligen Sachplänen vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen dieses Postulatsberichts haben ergeben, dass bei nicht-nuklearen Projekten auch keine Entschädigungen auf vertraglicher Basis an die betroffenen Gemeinwesen ausgerichtet werden. Dieser Gedanke ist unter anderem deshalb fremd, weil häufig die positiven Auswirkungen solcher Projekte im Vordergrund stehen (z. B. die bessere Erschliessung) und gegen negative Auswirkungen die gesetzlich vorgesehenen baulichen und betrieblichen Massnahmen im Projekt ergriffen und von den Betreibern finanziert werden müssen (z. B. Lärmschutzmassnahmen).



4.2 Frage 2: Positive und negative Auswirkungen sowie Massnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen

Frage 2

Wie können positive und negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers erkannt werden und welche Massnahmen sind im Falle von negativen Auswirkungen vorgesehen?

Es ist unbestritten, dass geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen auf eine Standortregion haben können. Diese sollen möglichst früh und objektiv identifiziert werden, um negativen Entwicklungen entgegenzuwirken und Chancen für positive Entwicklungen nutzen zu können.

Am 16. Juni 2006 hat der Bundesrat den Bericht zum Postulat von alt-Nationalrat Hans-Jürg Fehr (03.3279 «Oberirdische Auswirkungen eines Atommüll-Endlagers») gutgeheissen. Dieser basierte auf einer vom BFE in Auftrag gegebenen Studie «Nukleare Entsorgung in der Schweiz – Untersuchungen der sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen» von Rütter und Partner (2005).

Der Bundesrat kam aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung zum Schluss, dass

- Entsorgungsanlagen umweltverträglich gebaut und betrieben werden können;
- Entsorgungsanlagen insgesamt positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben;
- die Auswirkungen von Entsorgungsanlagen auf die Kerngemeinden und die engere Region beschränkt sind;
- es für die Akzeptanz von Standortentscheiden unerlässlich ist, dass die Betroffenen insbesondere von den Behörden umfassend informiert und in das Auswahlverfahren einbezogen werden und so die Arbeit von Projektanten und Behörden verfolgen und beurteilen können.

Die Studie diente als eine Grundlage für die Erarbeitung des Konzeptteils SGT. Die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen Untersuchungen haben zum Ziel, die Auswirkungen eines Tiefenlagers auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt umfassend zu beschreiben. Im Folgenden sind die seit Beginn des Verfahrens im Jahre 2008 durchgeführten sowie noch beabsichtigten Abklärungen aufgeführt:

Etappe 1

In Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und Deutschland sowie unter Beizug der Entsorgungspflichtigen wurden die ausschlaggebenden raumplanerischen Indikatoren sowie die Methodik
für die sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie (SÖW) festgelegt und in der Anhörung von
Etappe 1 öffentlich aufgelegt.

Etappe 2

- In allen sechs Standortregionen wurde die kantonsübergreifende SÖW durchgeführt (abgeschlossen im November 2014).
- Die Zusatzfragen der Standortregionen zu den sozioökonomisch-ökologischen Auswirkungen wurden beantwortet (abgeschlossen im April 2015).
- Die Standortkantone Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich haben eine Studie mit dem Titel «Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Image bezogen auf die Lagerung radioaktiver Abfälle (Gesellschaftsstudie)» in Auftrag gegeben (in Umsetzung).
- Die Ergebnisse der SÖW und Zusatzfragen der Standortregionen sowie erste Erkenntnisse aus der Gesellschaftsstudie der Kantone werden in Syntheseberichten zusammengefasst (in Umsetzung).



 Sozioökonomische Grundlagenstudien sowie Strategien, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der Standortregion werden erarbeitet bzw. bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte aktualisiert (in Planung).

Eine umfassende Übersicht zu den in Etappe 2 verfassten Berichten und Studien gibt der Schlussbericht «Auslegeordnung zu den vertieften volkswirtschaftlichen Untersuchungen in Etappe 3 des Standortauswahlverfahrens für geologische Tiefenlager» (Ecoplan 2014).

Etappe 3

- Vertiefte volkswirtschaftliche Untersuchungen werden durchgeführt und Massnahmen sowie Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien erarbeitet.
- Die Grundlagen für ein Monitoring von sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen sowie für allfällige Kompensationsmassnahmen werden erarbeitet (erste Arbeiten starten bereits in Etappe 2).
- Die Standortregionen regeln zusammen mit den Standortkantonen und den Entsorgungspflichtigen die Frage der Abgeltungen gemäss SGT.

Diese sowie weitere Untersuchungen wie z. B. die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bilden die Grundlagen für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Bestandesaufnahme in den Standortregionen. Das genannte Monitoring der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen soll zu Teilen bereits in Etappe 2 gestartet werden und es ermöglichen, die Auswirkungen von Planung, Bau und Betrieb eines geologischen Tiefenlagers frühzeitig, objektiv und messbar auszuweisen. Ob und welche vertieften volkswirtschaftlichen Untersuchungen in Etappe 3 durchgeführt werden, wird bis Ende von Etappe 2 mit den Standortregionen und -kantonen geprüft. Die bereits erstellten sowie noch geplanten Studien und Untersuchungen sowie der schrittweise Prozess unter Einbezug der Kantone, Standortregionen, Gemeinden und Deutschland stellen sicher, dass positive und negative Auswirkungen erkannt und wenn nötig Korrekturmassnahmen eingeleitet werden können.

Fazit

Geologische Tiefenlager können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf eine Standortregion haben. Aufgrund der Studie «Nukleare Entsorgung in der Schweiz – Untersuchungen der sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen» kam der Bundesrat 2006 zum Schluss, dass
Entsorgungsanlagen umweltverträglich gebaut und betrieben werden können und insgesamt positive
Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben. Mittels der in Etappe 2 durchgeführten SÖW, der
sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie, wurden basierend auf einer in Etappe 1 festgelegten
Methodik mögliche Auswirkungen auf die Standortregionen umfassend beurteilt. Im November 2014
präsentierte das BFE die Ergebnisse der SÖW: Die wirtschaftlichen Veränderungen, die ein Tiefenlager
in einer Region bewirkt, sind demnach gering. Im Bereich Umwelt ergeben sich die grössten Wirkungen
beim Flächenverbrauch, den Fruchtfolgeflächen, dem Ausbruchmaterial sowie den Wildtierkorridoren.
Auswirkungen im Bereich Gesellschaft – soweit sie in der SÖW untersucht wurden – sind in der Beeinträchtigung des Siedlungsraums und dessen angestrebter Entwicklung zu erwarten. Die Ergebnisse
liefern eine Grundlage für die Planung und Optimierung der Standortareale an der Oberfläche sowie für
weitere Untersuchungen und Studien.

Die bereits erstellten sowie noch geplanten Studien und Untersuchungen zu sozioökonomischen Auswirkungen von geologischen Tiefenlagern sowie der schrittweise Prozess unter Einbezug der Kantone, Gemeinden, Standortregionen und Deutschland stellen somit sicher, dass positive und negative Auswirkungen frühzeitig erkannt und wenn nötig Korrekturmassnahmen eingeleitet werden können.



4.3 Frage 3: Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen

Frage 3

Wie werden Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Entsorgung definiert, welches sind die rechtlichen Grundlagen, wann kommen sie zur Anwendung und wie wird die Finanzierung sichergestellt? Braucht es neue gesetzliche Grundlagen?

Schadenersatz gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz / allgemeine Schadenshaftung

Für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, sind das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (KHG; SR 732.44) und die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983 (KHV; SR 732.441) anwendbar. Gemäss Artikel 2 Absatz 5 KHG sind Kernanlagen Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie oder zur Herstellung, Verwendung, Lagerung oder Wiederaufarbeitung von Kernmaterialien. Das geologische Tiefenlager ist daher zum Kreis der Kernanlagen zu zählen.

Kommt es im Zusammenhang mit Bau und Betrieb des Tiefenlagers zu einem Nuklearschaden, so haftet der Inhaber der Kernanlage. Die Haftung ist dabei summenmässig unbeschränkt. Mit der Totalrevision der Gesetzgebung zur Kernenergiehaftpflicht erhöht sich die Deckungs- bzw. Versicherungspflicht für nukleare Schäden von bisher 1 Milliarde CHF auf 1,20 Milliarden Euro (ca. 1,25 Mia. CHF [Umrechnung beruhend auf Devisenkurs Schweizerische Nationalbank, 23. Juni 2015], zuzüglich 10 % für Zinsen und Verwaltungskosten). Zudem werden im Schadensfall weitere 300 Millionen Euro von allen Vertragsparteien des massgeblichen internationalen Haftpflichtübereinkommens bereitgestellt (Brüsseler Zusatzübereinkommen). Dazu muss der Inhaber der Kernanlage beim Schweizer Nuklear-Versicherungspool eine Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Milliarde CHF zuzüglich 100 Millionen CHF für Zinsen und Verfahrenskosten (total 1,1 Mia. CHF) abschliessen. Der Bund versichert die Differenz zwischen dieser privaten Versicherungsdeckung und 1,25 Milliarden CHF sowie die von der privaten Versicherungsdeckung ausgeschlossenen Risiken (z. B. ausserordentliche Naturkatastrophen, Krieg oder terroristische Gewaltakte ab 500 Mio. CHF). Der Bund erhebt dafür von den Haftpflichtigen Prämien, die dem Nuklearschadensfonds gutgeschrieben werden. Die totalrevidierte Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung kann jedoch erst in Kraft treten, wenn das revidierte massgebende Übereinkommen, das Pariser Übereinkommen, in Kraft tritt. Dies dürfte frühestens 2016 der Fall sein.

Das KHG kommt nur dann zur Anwendung, wenn nukleare Schäden auftreten. Für andere Schäden, die bei der Standortwahl des geologischen Tiefenlagers, dessen Bau oder regulären Betrieb eintreten können, ist das KHG nicht anwendbar. In diesen Fällen kommt allenfalls eine vertragliche Haftung oder die allgemeine ausservertragliche Verschuldenshaftung nach Artikel 41 Obligationenrecht zum Tragen.

Abgeltungsbegriff gemäss SGT

Aus rechtlicher Sicht ist der Begriff der Abgeltung nicht einheitlich definiert, sondern kann je nach Rechtsgebiet und Kontext unterschiedlich definiert sein oder verwendet werden. In erster Linie ist der Abgeltungsbegriff im rechtlich-technischen Sinn im Subventionsrecht zu verorten. Gemäss dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) des Bundes werden «Finanzhilfen» und «Abgeltungen» unterschieden (vgl. Art. 3 SuG). Abgeltungen gemäss SuG sind Leistungen an Empfänger/innen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben ergeben, die der Empfängerin oder dem Empfänger vom Bund übertragen worden sind. Demgegenüber sind Finanzhilfen Subventionen zur Förderung oder Erhaltung einer von der Subventionsempfängerin oder dem -empfänger selber gewählten (privaten) Aufgabe. Das



hauptsächliche Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Subventionsarten ist somit, ob eine gesetzliche Erfüllungspflicht besteht (Abgeltung) oder nicht (Finanzhilfe).

Das vorliegende Postulat 13.3286 verwendet den Begriff «Abgeltungen» im Sinne des SGT («Abgeltungen gemäss SGT»). Für die Beantwortung des Postulats und den dort gewünschten Quervergleich ist es notwendig, das Begriffsverständnis gemäss SGT zu klären und diesen Abgeltungsbegriff von anderen Abgeltungsbegriffen bzw. Entschädigungsregelungen abzugrenzen.

Nach dem Konzeptteil des SGT ist die «Abgeltung» eine finanzielle Entschädigung, die der Standortregion entrichtet wird. Damit soll die Standortregion für eine Leistung abgegolten werden, welche sie für die Lösung einer nationalen Aufgabe leistet. Abgeltungen gemäss SGT werden somit allein gestützt auf die Tatsache, dass das geologische Tiefenlager in dieser Region gebaut und betrieben werden soll, bezahlt. Abgeltungspflichtig sind gemäss Konzeptteil die Entsorgungspflichtigen, frühestens wenn eine rechtskräftige Rahmenbewilligung für das geologische Tiefenlager vorliegt. Abgeltungen gemäss SGT sind keine Entschädigungen aus materieller Enteignung.

Der SGT hält fest, dass es für Abgeltungen gemäss SGT keine Rechtsgrundlage gibt. Aus dem Sachplan geht jedoch hervor, dass allfällige Abgeltungszahlungen gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den Entsorgungspflichtigen und den Destinatärinnen der Abgeltung erfolgen. Vertrags- und Verhandlungspartner der Entsorgungspflichtigen sind der Standortkanton und die Standortregion, welche im SGT definiert wird und aus Gemeinden besteht, nicht aber aus Privatpersonen, Organisationen o. ä. Verfahrensmässig sind die Verhandlungen in das Sachplanverfahren eingebunden und bilden verbindlichen Gegenstand der dritten Etappe.

Kompensationsmassnahmen gemäss SGT

Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortregion und dem Standortkanton erarbeitet, vom BFE genehmigt und von den Entsorgungspflichtigen finanziert. Die rechtliche Beurteilung deckt sich weitgehend mit derjenigen zu den Abgeltungen gemäss SGT, soweit es sich um allgemeine finanzielle Kompensationen ausserhalb ökologischer Ausgleichsmassnahmen handelt: Eine spezialgesetzliche Regelung besteht dafür im KEG ebenfalls nicht.

Kompensationsmassnahmen würden somit, wie die Abgeltungen gemäss SGT, ebenfalls basierend auf einer Vereinbarung durch die Entsorgungspflichtigen finanziert. Die Unterschiede zu Abgeltungen gemäss SGT liegen darin, dass bei Kompensationen gemäss SGT die negative Auswirkung (mithin ein «Schaden») durch die Standortregion bzw. den Standortkanton nachgewiesen sein muss und das BFE als Genehmigungsbehörde bezeichnet wird. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Sachplan bezweckt, frühzeitig positive und negative Entwicklungen erkennen und durch den gezielten Einsatz der Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen nutzen bzw. minimieren zu können (vgl. Frage 2).

Abgrenzung zu anderen Entschädigungsregelungen

Enteignungsrechtliche Entschädigungen

Der Gesuchsteller für den Bau eines geologischen Tiefenlagers erhält nach Artikel 51 KEG mit der Baubewilligung das Enteignungsrecht. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Artikel 52 ff. KEG sowie nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (vgl. Art. 49 Abs. 1 KEG). Damit hat der Anlagebetreiber die Möglichkeit, bei Bedarf das benötigte Land für das geologische Tiefenlager – für die Oberflächeninfrastruktur und, soweit eigentumsfähig, auch für die Untergrundnutzung – notfalls formell zu enteignen, d. h. das Eigentum an den benötigten Grundstücken privater oder öffentlicher Grundeigentümer/innen gegen volle Entschädigung an sich zu ziehen. Im Unterschied zu den Abgeltungen gemäss SGT sind bei der formellen Enteignung die Entschädigungen an das Grundeigentum geknüpft und es handelt sich um ein direktes Austauschverhältnis Land gegen Geld.



Der Gesetzgeber hat in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Enteignung ausdrücklich festgehalten, dass neben den dinglichen Rechten an Grundstücken auch die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte Gegenstand der Enteignung bilden können. Damit wird insbesondere auf das in Artikeln 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) umschriebene Recht des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin verwiesen, übermässige, von benachbarten Grundstücken ausgehende Immissionen abzuwehren. Gehen solche Immissionen von einem Werk aus, welches im öffentlichen Interesse liegt und für welches dem Werkeigentümer das Enteignungsrecht verliehen wurde, und können die Einwirkungen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand vermieden werden, so steht der betroffenen Nachbarschaft keine Unterlassungsklage zu, da ihre Abwehransprüche dem vorrangigen öffentlichen Interesse am Unternehmen weichen müssen (Bundesgerichtsentscheid BGE 102 lb 351). Es bleibt dem oder der Betroffenen einzig die Möglichkeit, für die Unterdrückung seines nachbarrechtlichen Abwehranspruches im Enteignungsverfahren gestützt auf Artikel 5 EntG eine Entschädigung zu fordern.

Entschädigung von Wertverlusten von Immobilien aufgrund ideeller Immissionen (Art. 684 ZGB)

In Zusammenhang mit dem Bau von Kernanlagen wird regelmässig die Befürchtung geäussert, dass umliegende Grundstücke einen Wertverlust erleiden würden. Die Studie «Wirkungen von geologischen Tiefenlagern für radioaktive Abfälle auf die regionalen Immobilienmärkte» vom 16. September 2011 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) befasste sich mit dieser Frage und kam zum Schluss, dass allenfalls mit Wertverlusten der anstossenden Grundstücke im einstelligen Prozentbereich aufgrund ideeller Immissionen zu rechnen ist.

Immissionen von einem Grundstück auf ein anderes sind zulässig, soweit sie nicht zu einer übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarin oder des Nachbarn führen. Soweit eine Einwirkung auf ein anderes Grundstück nicht übermässig ist, hat die Nachbarin oder der Nachbar sie zu dulden. Überschreitet eine Eigentümerin oder ein Eigentümer die Grenzen des Eigentums bzw. sind Einwirkungen auf das Nachbargrundstück übermässig, kann die Nachbarin oder der Nachbar verlangen, dass:

- · eine bestehende bzw. andauernde Störung beseitigt wird, oder
- eine künftige Störung unterlassen wird, oder
- ihr oder ihm für erlittenen Schaden Ersatz geleistet wird.

Als Immission werden in Artikel 684 Absatz 2 ZGB nebst Luftverunreinigung, üblem Geruch, Lärm, Schall und Erschütterung auch Strahlung (positive Immissionen) und der Entzug von Sonnenbestrahlung durch den Schattenwurf eines Gebäudes (negative Immissionen) aufgeführt.

Verletzungen des Nachbarrechts von einem öffentlichen Werk sind von der betroffenen Grundeigentümerschaft hinzunehmen. Nachbarschaftliche Abwehrrechte werden formell gegen Entschädigung enteignet. Der Wertverlust der Liegenschaft ist den Betroffenen auf diesem Weg durch den Enteignenden zu entschädigen.

Die Zulässigkeit und das Ausmass von positiven Immissionen eines geologischen Tiefenlagers werden im Rahmen der verschiedenen Bewilligungsverfahren festgelegt. Mit Erlass der entsprechenden Bewilligung wird bezüglich dieser Werte geprüft und festgestellt, dass sie in der festgesetzten Höhe als gesetzeskonform gelten. Solange die Immissionswerte die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten, können von der betroffenen Nachbarschaft keine Abwehrrechte mit Erfolg geltend gemacht werden. Bei einem geologischen Tiefenlager handelt es sich um ein öffentliches Werk bzw. ein Werk im öffentlichen Interesse. Dies hat u. a. die Konsequenz, dass die durch die Immissionen belastete Grundeigentümerschaft mittels Nachbarrecht nicht auf Unterlassen der Störung klagen kann. Zudem können die Nachbarrechte der belasteten Grundeigentümerschaft enteignet werden.

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach Umweltschutzgesetz

Soweit es sich bei «Kompensationen» um monetäre oder nicht-monetäre Ausgleichsmassnahmen im



Bereich des Umwelt-, Gewässer- oder Natur- und Heimatschutzes handelt, richten sie sich nach den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben des jeweils entsprechenden Sachgesetzes (USG, GSchG, NHG etc.). Diese Vorgaben bzw. Massnahmen müssen unabhängig von den im SGT formulierten Kompensationsmassnahmen eingehalten bzw. ergriffen werden.

Finanzierung

Heute werden von den Betreibern der Kernkraftwerke Gelder für Abgeltungen bzw. Kompensationen zurückgestellt. Diese werden in den Kostenstudien mit rund 300 Millionen CHF für ein Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA) bzw. 500 Millionen CHF für ein Lager für hochaktive Abfälle (HAA) ausgewiesen; die entsprechende Leistung wird als «Abgeltungen bzw. Kompensationen zuhanden Standortgemeinde und -kanton» deklariert. Diese Rückstellungen erfolgen ohne gesetzliche Basis und sind nicht zweckgebunden für die Verwendung als Abgeltungen gemäss SGT oder die Finanzierung von Kompensationsmassnahmen im Sinne des Sachplans. Aus den Rückstellungen werden voraussichtlich sowohl die Abgeltungen als auch die Kompensationsmassnahmen finanziert, wobei der Verteilschlüssel Teil der Aushandlung in Etappe 3 sein wird (vgl. Abschnitt 4.6).

Neue gesetzliche Grundlagen

Eine Gesetzesänderung wäre grundsätzlich möglich, um die Entsorgungspflichtigen zu zwingen, den Kantonen und Gemeinden der Standortregion Abgeltungen gemäss SGT zu entrichten (siehe Ziffer 4.5). Mit der geltenden Gesetzgebung sind die Entsorgungspflichtigen rechtlich zwar nicht verpflichtet, Abgeltungen für die Aufnahme von Nuklearanlagen zu bezahlen. Der SGT sieht jedoch Abgeltungen vor und beschreibt verbindlich das Vorgehen zu deren Regelung. Aus politischen Gründen ist es faktisch bereits heute so, dass die Entsorgungspflichtigen Zahlungen leisten müssen, wenn sie einen Standort für ein geologisches Tiefenlager gefunden haben. Dies zeigen Erfahrungen aus dem Inland und dem europäischen Ausland; bei den meisten Projekten sind Abgeltungen und Kompensationen zugunsten der Standortgemeinde und/oder der Standortregion vorgesehen, welche meist auf vertraglicher Basis beruhen.

Fazit

Die Begriffe der Abgeltungen und Kompensationen werden im SGT definiert. Für die im SGT genannten Abgeltungs- und Kompensationszahlungen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen. Bei Abgeltungen gemäss SGT handelt es sich definitionsgemäss um freiwillige, dem Privatrecht unterstehende Zahlungen der Betreiber der Kernanlagen, deren Umfang mittels Verhandlungen festzusetzen ist. Abgeltungen sind gemäss SGT nur für die Standortregion vorgesehen. Für die Verteilung und Verwendung der Abgeltungen gemäss SGT erarbeitet die Standortregion Vorschläge zuhanden der betroffenen Kantone und Gemeinden der Standortregion. Abgeltungen gemäss SGT erfolgen somit – wie bei anderen Nuklearanlagen in der Vergangenheit bereits praktiziert – auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis. Der Bundesrat erachtet eine gesetzliche Regelung als nicht notwendig.

Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortregion und dem Standortkanton erarbeitet, vom BFE genehmigt und von den Entsorgungspflichtigen finanziert.

Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen gemäss SGT sind bei anderen Infrastrukturbereichen des Bundes in dieser Form nicht bekannt. Anders als die enteignungsrechtliche Entschädigung, welche den Eigentumsentzug und anderweitige Nachteile zugunsten der einzelnen Grundeigentümerschaften abgilt (individuelle Ebene), setzt die Abgeltung gemäss SGT auf der Ebene der Gemeinden der Standortregion an (institutionelle Ebene). Unter diesem Gesichtspunkt ähnelt die Abgeltung gemäss SGT einer Subvention im Rahmen von Programmvereinbarungen, welche der Bund mit den Kantonen häufig im Bereich des Natur- und Umweltschutzes abschliesst.



Anders als dieses subventionsrechtliche Instrumentarium entschädigt die Abgeltung gemäss SGT allerdings nicht ein «Tun» bzw. eine Tätigkeit des Gemeinwesens, sondern das «Dulden» einer Infrastrukturanlage im öffentlichen Interesse. Sie erfolgt in diesem Sinn als Entschädigung für vermutete immaterielle Nachteile. Der Quervergleich mit dem europäischen Ausland zeigt, dass der Gedanke der finanziellen Abgeltung der Standortgemeinde und allenfalls der Region, wie ihn der SGT in der Schweiz versteht, ebenfalls bekannt und gebräuchlich ist.

Aufgrund der von Tiefenlagern ausgehenden Immissionen ist allenfalls mit Wertverlusten der anstossenden Grundstücke zu rechnen. Handelt es sich dabei um unvermeidbare Immissionen, sind diese von den betroffenen anstossenden Grundeigentümerschaften hinzunehmen. Aus rechtlicher Sicht spricht man dabei von einer formellen Enteignung der nachbarrechtlichen Abwehrrechte, welche gegen Entschädigung enteignet werden können. Ob die formelle Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehrrechten allenfalls entschädigungspflichtig ist, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

Heute werden von den Betreibern der Kernkraftwerke Gelder für Abgeltungen bzw. Kompensationen zurückgestellt. Diese werden in den Kostenstudien mit rund 300 Millionen CHF für ein SMA-Lager bzw. 500 Millionen CHF für ein HAA-Lager ausgewiesen. Diese Rückstellungen erfolgen ohne gesetzliche Basis und sind nicht zweckgebunden für die Verwendung als Abgeltungen gemäss SGT oder die Finanzierung von Kompensationsmassnahmen im Sinne des SGT.

Soweit es sich bei Kompensationsmassnahmen gemäss SGT um monetäre oder nicht-monetäre Ausgleichsmassnahmen im Bereich des Umwelt-, Gewässer- oder Natur- und Heimatschutzes handelt, richten sie sich nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen.



4.4 Frage 4: Unterschiede nukleare Entsorgung – konventionelle Infrastrukturanlagen

Frage 4

Unterscheiden sich die Vorgaben für die nukleare Entsorgung von den Vorgaben für konventionelle Infrastrukturanlagen?

Vgl. Ausführungen zur Frage 1.

Fazit

In den anderen Infrastrukturbereichen des Bundes bestehen keine mit der Regelung des Sachplans geologische Tiefenlager vergleichbare Vorgaben. Der Sachplan kennt – zusätzlich zu der in späteren Bewilligungsschritten nach KEG festgehaltenen enteignungsrechtlichen Entschädigungspflicht für den Land- und Rechteerwerb – einen eigenen Abgeltungsbegriff und eine Kompensationslösung, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt ist. Hingegen zeigt sich, dass im Ausland ähnliche Entschädigungslösungen für Gemeinden oder Regionen, welche bereit sind, die Lagerstätten für radioaktive Abfälle bei sich aufzunehmen, diskutiert werden oder bestehen.

4.5 Frage 5: Sonderregelung Entsorgung

Frage 5

Gibt es allenfalls Gründe, für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle eine Sonderregelung einzuführen und wie bzw. wo müsste dies erfolgen?

Artikel 90 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gibt dem Bund die Kompetenz, den Bereich der Kernenergie umfassend zu regeln. Aus juristischer Sicht wäre daher die Einführung einer Sonderregelung, die eine Art Genugtuungszahlung der Betreiber an den Standortkanton und die Standortregion des geologischen Tiefenlagers verankern würde, durch entsprechende Anpassung des KEG möglich, solange der Bezug zwischen den Zahlungspflichtigen und den Empfänger/innen hinreichend stark ist.

Bei einer Anpassung des KEG stellt sich jedoch die Frage, wie eine entsprechende Bestimmung aussehen könnte. Abgeltungszahlungen sind nicht dem Rechtsinstitut des Schadenersatzes zuzuordnen. Für die Festsetzung von Abgeltungszahlungen können daher keine diesbezüglichen Kriterien herangezogen werden. Überhaupt sind Kriterien für die Festsetzung von Abgeltungszahlungen mangels Vergleichsmöglichkeiten in der ganzen Rechtsordnung kaum auszumachen.

Würde man eine Regelung formulieren, die die Betreiber zur Zahlung von Abgeltungs- und Kompensationszahlungen an den Standortkanton und die Standortregion des geologischen Tiefenlagers verpflichtet, wären folgende Varianten denkbar:

 Es wird im Gesetz grundsätzlich festgelegt, dass durch den Betreiber des Tiefenlagers angemessene Abgeltungs- und Kompensationszahlungen an den Standortkanton bzw. an die Standortregion zu leisten sind.



2. Der Betrag der zu leistenden Abgeltungs- und Kompensationszahlungen sowie der Verteilungsschlüssel werden in das Gesetz aufgenommen.

Das Problem der fehlenden Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Abgeltungszahlungen und den Verteilschlüssel bleibt bei beiden Varianten bestehen. Diese müssten im Gesetzgebungsprozess erarbeitet und festgelegt werden. Eine bundesrechtliche Regelung im Bereich Kernenergie wäre zudem ein Präjudiz für Regelungen bei anderen grossen Infrastrukturvorhaben.

Der Sachplan setzt deshalb auf die Verhandlung. Diese Methode hat den Vorteil, dass die Festlegung der Zahlungen unter Würdigung der Gesamtumstände und der Mitwirkung der tatsächlich Betroffenen erfolgen kann. Angesichts fehlender objektiver Festsetzungskriterien wird dieser Lösung der Vorzug gegeben.

Bereits heute bestehen ohne gesetzliche Grundlagen Abgeltungslösungen für Nuklearanlagen:

- KKW Gösgen (KKG): Die Betreiberin des KKG schloss nebst einer Steuervereinbarung mit dem Kanton Solothurn – in den Jahren 1973 und 1974 eine Vereinbarung über die Verteilung der Gemeindesteuern mit zehn Gemeinden der Region ab. Dabei wurden Gemeinden einbezogen, deren Siedlungsmitten nicht mehr als 4 Kilometer vom Werk entfernt sind. Das KKG verpflichtete sich im Jahr 1995 in der Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn zusätzlich dazu, einen jährlichen Beitrag an die Erschliessungsanlagen der Gemeinde Däniken zu zahlen.
- Für die Betreiberin der KKW Beznau I und II in der Gemeinde Döttingen gilt grundsätzlich eine normale Gewinnbesteuerung. Zusätzlich existiert ein «Spezialfonds für regionale Aufgaben», der in Abhängigkeit des Aktiensteuereingangs der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (ehemals NOK, heute Axpo) jährlich bis maximal 3 Millionen CHF gespiesen wird. Profitieren können davon u. a. Gemeinden, die dem Planungsverband ZurzibietRegio angehören. Der Gemeindeanteil am Fonds beträgt 50 Prozent; die restlichen Beträge können von Organisationen, die regionale Aufgaben erfüllen, oder von Trägerschaften mit Projekten oder besonderen Aufgaben von regionaler Bedeutung bezogen werden.
- Im Zusammenhang mit dem KKW Leibstadt (KKL) erhält die Gemeinde Leibstadt vom KKL einen jährlichen Beitrag für die Stiftung «Pro Leibstadt» zur Förderung kultureller und gemeinnütziger Projekte in der Gemeinde. Auch fünf weitere Aargauer und drei deutsche Nachbargemeinden profitieren und erhalten aus dem «Fonds für Nachbargemeinden» Geld für kulturelle, soziale und sportliche Vorhaben.
- KKW Mühleberg: Die Einwohnergemeinde Mühleberg erhält nebst Steuereinnahmen keine regelmässigen und vordefinierten finanziellen Leistungen der BKW Energie AG. Die BKW unterstützt jedoch von Fall zu Fall einzelne Infrastrukturprojekte der Gemeinde mit einem Beitrag, sofern ein Bezug zum KKW besteht (z. B. Strassenbau, Verkehrsberuhigungsmassnahmen).
- Vom Zwischenlager Würenlingen erhält die Standortgemeinde jährlich indexierte Zahlungen, ebenso die vier Nachbargemeinden, deren Fläche innerhalb eines Radius von 2 Kilometern vom Zwischenlagerstandort liegt. Die Beiträge sind aufgeteilt auf einen Drittel Standortanteil und zwei Drittel Regionalanteil.

Fazit

Die grundsätzliche Frage, ob Abgeltungszahlungen zu leisten sind, ist von den Entsorgungspflichtigen unbestritten und wird bejaht. Die Höhe der Zahlungen wird in den fünfjährlichen Kostenstudien mit rund 300 Millionen CHF für ein SMA-Lager bzw. 500 Millionen CHF für ein HAA-Lager ausgewiesen. Die erforderlichen Mittel zur Ausrichtung von Abgeltungszahlungen werden von den Entsorgungspflichtigen in den Entsorgungsfonds einbezahlt. Der Entsorgungsfonds steht unter Aufsicht des Bundes.



Der Konzeptteil sorgt dafür, dass die Festlegung von Abgeltungen gemäss SGT transparent und nicht losgelöst vom Sachplanverfahren verläuft. Abgeltungszahlungen erfolgen gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Entsorgungspflichtigen und den Destinatärinnen der Abgeltung; Vertragsund Verhandlungspartnerinnen der Entsorgungspflichtigen sind die Standortkantone und die Standortregionen, welche im SGT definiert sind und aus Gemeinden bestehen (nicht aber aus Privatpersonen, Organisationen o.ä.). Damit ist eine gesetzliche Grundlage für Abgeltungszahlungen entbehrlich. Verfahrensmässig sind die Vertragsverhandlungen in das Sachplanverfahren eingebunden und bilden verbindlichen Gegenstand der dritten Etappe.

Unter Einbezug des politischen wie auch des gesellschaftlichen Willens erscheint die tatsächliche Ausrichtung der Abgeltungszahlungen nicht gefährdet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Einführung von neuen gesetzlichen Grundlagen nicht aufdrängt, und dass diese zum anspruchsvollen Aushandlungsprozess von Abgeltungszahlungen kaum etwas beitragen könnten.



4.6 Frage 6: Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen und Verwendungszweck

Frage 6

Gemäss Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager werden allfällige Abgeltungen vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt. Wie sieht das Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen aus? Wozu könnten die Abgeltungen verwendet werden?

Der Sachplan hält einerseits fest: «Allfällige Abgeltungen werden vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt», andererseits: «Für die Verteilung und Verwendung der Abgeltungen erarbeitet die Standortregion Vorschläge zuhanden der betroffenen Kantone und Gemeinden der Standortregion.» Diese beiden Verfahrensregelungen bieten den Vorteil, dass die Festlegung der Zahlungen unter Würdigung der Gesamtumstände und der Mitwirkung der tatsächlich Betroffenen erfolgt. Abgeltungen gemäss SGT müssen von den Entsorgungspflichtigen erst geleistet werden, wenn eine rechtskräftige Rahmenbewilligung vorliegt. Für die Regelung der Abgeltungszahlungen setzt der SGT auf die Methode der Verhandlung. Unter Einbezug der Standortkantone und Standortregionen sowie der Entsorgungspflichtigen wird vom BFE in Etappe 2 dazu ein Leitfaden erarbeitet. Vorliegend werden deshalb nur die Eckpunkte bzw. das Vorgehen zur Erarbeitung dieses Leitfadens skizziert. Wie der Prozess zur Regelung der Abgeltungen gemäss SGT im Detail abläuft, wird im Leitfaden festgelegt. Der Leitfaden soll spätestens zu Beginn von Etappe 3 vorliegen.

Verwendungszweck

In Etappe 3 muss die Höhe der Abgeltungen gemäss SGT und der Zahlungsmodus zwischen den Standortkantonen, Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden. Dabei muss auch geklärt werden, welcher Teil der Gelder zur Finanzierung von allfälligen Kompensationsmassnahmen gemäss SGT reserviert wird.

Gemäss SGT schlagen die Standortregionen in Etappe 3 Massnahmen und Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie vor und erarbeiten die Grundlagen für allfällige Kompensationsmassnahmen. Zur Finanzierung dieser Massnahmen und Projekte nach Vorliegen einer rechtskräftigen Rahmenbewilligung sowie zur Sicherung eines Teils der Abgeltungen gemäss SGT für zukünftige Generationen könnte beispielsweise eine Stiftung mit zwei Verwendungszwecken gegründet werden:

- Ein Teil der Abgeltungen gemäss SGT wird für die langfristige Verwendung reserviert, d. h. bspw. frühestens ab Ende Betriebsphase eines Tiefenlagers. Der Verwendungszweck ist in der Stiftungsurkunde festzulegen. Das Stiftungskapital, welches als Folge von Zinsen mit der Zeit zunimmt, steht so künftigen Generationen zur Verfügung und erzielt damit eine langfristige Wirkung.
- Der andere Teil wird für Massnahmen und Projekte sowie für allfällige Kompensationsmassnahmen verwendet. Basis solcher Massnahmen und Projekte sind die in Etappe 2 erarbeiteten Grundlagen sowie deren Konkretisierung in Etappe 3, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsorganen zu erfolgen hat. Diese ermöglichen es der Standortregion, die regionale Entwicklung zu fördern, mit dem Ziel, negative Auswirkungen eines Tiefenlagers in den Standortregionen zu minimieren und positive Wirkungen zu nutzen. Positive Wirkungen können allen drei Staatsebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zugutekommen. Die Gelder werden von den Entsorgungspflichtigen ebenfalls in die Stiftung einbezahlt und ab Rechtskraft der Rahmenbewilligung bis zum Ende der Betriebsphase sukzessive in der Standortregion investiert.



Bewirtschaftung der Abgeltungen und Kompensationen gemäss SGT

Zweck, Ansprüche und Leistungen der Stiftung müssen in der Stiftungsurkunde festgelegt, die Organisation kann in einem Reglement festgehalten werden. Ein Stiftungsrat verwaltet die Gelder und bewilligt die Ausgaben gemäss den in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Verwendungszwecken. Die Erarbeitung der Inhalte der Urkunde und des Reglements erfolgt in Etappe 3 zwischen den Standortkantonen, Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen. Das BFE leitet bei Bedarf die Verhandlungen oder vermittelt zwischen den Parteien.

Legitimation

Das BFE erarbeitet in Etappe 2 unter Einbezug der Standortregionen, der Standortkantone und den Entsorgungspflichtigen einen Leitfaden, welcher das Vorgehen für die Aushandlung von Höhe, Verwendungsweck und Bewirtschaftung der Abgeltungen gemäss SGT in Etappe 3 regelt. Verhandlungspartnerinnen sind eine Delegation der Gemeinden der Standortregion, der oder die Standortkantone sowie die Entsorgungspflichtigen.

Die in Etappe 3 zu erarbeitenden Massnahmen und Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie müssen bestehende Planungsinstrumente und Vorgaben der Kantone (Richtpläne, Agglomerationsprogramme) und der Gemeinden und Regionen – auch grenzüberschreitende – berücksichtigen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden nach Auffassung des Bundes die Standortgemeinden die Interessen der Standortregionen vertreten. Aus diesem Grund ist als Nachfolge der Regionalkonferenzen eine Trägerschaft dieser Gemeinden vorgesehen, welche die Regionalkonferenz ablöst.

Fazit

Abgeltungen gemäss SGT werden vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt und müssen von den Entsorgungspflichtigen erst geleistet werden, wenn eine rechtskräftige Rahmenbewilligung vorliegt. Für die Regelung der Abgeltungszahlungen setzt der SGT auf die Methode der Verhandlung. Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden.

Wie der Prozess zur Regelung der Abgeltungen und Kompensationen gemäss SGT im Detail abläuft, wird in einem Leitfaden geregelt, welcher bis zum Abschluss von Etappe 2 unter Federführung des BFE unter Einbezug der Standortkantone und vorgeschlagenen Standortregionen sowie der Entsorgungspflichtigen erarbeitet wird. In Etappe 3 müssen die Höhe, der Verwendungszweck und der Zahlungsmodus zwischen den Standortkantonen, Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden. Weiter sind in Etappe 3 die Finanzkompetenzen zu regeln. Eine Möglichkeit ist die Gründung einer Stiftung mit mittel- und langfristig (ab Ende Betriebsphase) ausgerichtetem Verwendungszweck.



5 Fazit

Das Fazit der Untersuchung zu den einzelnen Fragen ist im Folgenden wiedergegeben.

Frage 1: Abgeltungen bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung

Bei Infrastrukturanlagen von nationaler Bedeutung wie Nationalstrassen, Bahninfrastruktur oder Landesflughäfen werden losgelöst von enteignungsrechtlichen Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer/innen – zu denen auch Kantone oder Gemeinden gehören können – soweit ersichtlich keine Zahlungen für immaterielle bzw. ideelle Nachteile im Sinne von Abgeltungen gemäss SGT geleistet. Abgeltungen sind weder in den betreffenden Bundesgesetzen noch in den jeweiligen Sachplänen vorgesehen. Die Abklärungen im Rahmen dieses Postulatsberichts haben ergeben, dass bei nicht-nuklearen Projekten auch keine Entschädigungen auf vertraglicher Basis an die betroffenen Gemeinwesen ausgerichtet werden. Dieser Gedanke ist unter anderem deshalb fremd, weil häufig die positiven Auswirkungen solcher Projekte im Vordergrund stehen (z. B. die bessere Erschliessung) und gegen negative Auswirkungen die gesetzlich vorgesehenen baulichen und betrieblichen Massnahmen im Projekt ergriffen und von den Betreibern finanziert werden müssen (z. B. Lärmschutzmassnahmen).

Frage 2: Positive und negative Auswirkungen sowie Massnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen

Geologische Tiefenlager können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf eine Standortregion haben. Aufgrund der Studie «Nukleare Entsorgung in der Schweiz – Untersuchungen der sozio-ökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen» kam der Bundesrat 2006 zum Schluss, dass Entsorgungsanlagen umweltverträglich gebaut und betrieben werden können und insgesamt positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben. Mittels der in Etappe 2 durchgeführten SÖW, der sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie, wurden basierend auf einer in Etappe 1 festgelegten Methodik) mögliche Auswirkungen auf die Standortregionen umfassend beurteilt. Im November 2014 präsentierte das BFE die Ergebnisse der SÖW: Die wirtschaftlichen Veränderungen, die ein Tiefenlager in einer Region bewirkt, sind demnach gering. Im Bereich Umwelt ergeben sich die grössten Wirkungen beim Flächenverbrauch, den Fruchtfolgeflächen, dem Ausbruchmaterial sowie den Wildtierkorridoren. Auswirkungen im Bereich Gesellschaft – soweit sie in der SÖW untersucht wurden – sind in der Beeinträchtigung des Siedlungsraums und dessen angestrebter Entwicklung zu erwarten. Die Ergebnisse liefern eine Grundlage für die Planung und Optimierung der Standortareale an der Oberfläche sowie für weitere Untersuchungen und Studien.

Die bereits erstellten sowie noch geplanten Studien und Untersuchungen zu sozioökonomischen Auswirkungen von geologischen Tiefenlagern sowie der schrittweise Prozess unter Einbezug der Kantone, Gemeinden, Standortregionen und Deutschland stellen somit sicher, dass positive und negative Auswirkungen frühzeitig erkannt und wenn nötig Korrekturmassnahmen eingeleitet werden können.

Frage 3: Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen

Die Begriffe der Abgeltungen und Kompensationen werden im SGT definiert. Für die im SGT genannten Abgeltungs- und Kompensationszahlungen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen. Bei Abgeltungen gemäss SGT handelt es sich definitionsgemäss um freiwillige, dem Privatrecht unterstehende Zahlungen der Betreiber der Kernanlagen, deren Umfang mittels Verhandlungen festzusetzen ist. Abgeltungen sind gemäss SGT nur für die Standortregion vorgesehen. Für die Verteilung und Verwendung der Abgeltungen gemäss SGT erarbeitet die Standortregion Vorschläge zuhanden der betroffenen Kantone und Gemeinden der Standortregion. Abgeltungen gemäss SGT erfolgen somit – wie bei



anderen Nuklearanlagen in der Vergangenheit bereits praktiziert – auf freiwilliger bzw. vertraglicher Basis. Der Bundesrat erachtet eine gesetzliche Regelung als nicht notwendig.

Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortregion und dem Standortkanton erarbeitet, vom BFE genehmigt und von den Entsorgungspflichtigen finanziert.

Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen gemäss SGT sind bei anderen Infrastrukturbereichen des Bundes in dieser Form nicht bekannt. Anders als die enteignungsrechtliche Entschädigung, welche den Eigentumsentzug und anderweitige Nachteile zugunsten der einzelnen Grundeigentümerschaften abgilt (individuelle Ebene), setzt die Abgeltung gemäss SGT auf der Ebene der Gemeinden der Standortregion an (institutionelle Ebene). Unter diesem Gesichtspunkt ähnelt die Abgeltung gemäss SGT einer Subvention im Rahmen von Programmvereinbarungen, welche der Bund mit den Kantonen häufig im Bereich des Natur- und Umweltschutzes abschliesst.

Anders als dieses subventionsrechtliche Instrumentarium entschädigt die Abgeltung gemäss SGT allerdings nicht ein «Tun» bzw. eine Tätigkeit des Gemeinwesens, sondern das «Dulden» einer Infrastrukturanlage im öffentlichen Interesse. Sie erfolgt in diesem Sinn als Entschädigung für vermutete immaterielle Nachteile. Der Quervergleich mit dem europäischen Ausland zeigt, dass der Gedanke der finanziellen Abgeltung der Standortgemeinde und allenfalls der Region, wie ihn der SGT in der Schweiz versteht, ebenfalls bekannt und gebräuchlich ist.

Aufgrund der von Tiefenlagern ausgehenden Immissionen ist allenfalls mit Wertverlusten der anstossenden Grundstücke zu rechnen. Handelt es sich dabei um unvermeidbare Immissionen, sind diese von den betroffenen anstossenden Grundeigentümerschaften hinzunehmen. Aus rechtlicher Sicht spricht man dabei von einer formellen Enteignung der nachbarrechtlichen Abwehrrechte, welche gegen Entschädigung enteignet werden können. Ob die formelle Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehrrechten allenfalls entschädigungspflichtig ist, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

Heute werden von den Betreibern der Kernkraftwerke Gelder für Abgeltungen bzw. Kompensationen zurückgestellt. Diese werden in den Kostenstudien mit rund 300 Millionen CHF für ein SMA-Lager bzw. 500 Millionen CHF für ein HAA-Lager ausgewiesen. Diese Rückstellungen erfolgen ohne gesetzliche Basis und sind nicht zweckgebunden für die Verwendung als Abgeltungen gemäss SGT oder die Finanzierung von Kompensationsmassnahmen im Sinne des SGT.

Soweit es sich bei Kompensationsmassnahmen gemäss SGT um monetäre oder nicht-monetäre Ausgleichsmassnahmen im Bereich des Umwelt-, Gewässer- oder Natur- und Heimatschutzes handelt, richten sie sich nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

Frage 4: Unterschiede nukleare Entsorgung - konventionelle Infrastrukturanlagen

In den anderen Infrastrukturbereichen des Bundes bestehen keine mit der Regelung des Sachplans geologische Tiefenlager vergleichbare Vorgaben. Der Sachplan kennt – zusätzlich zu der in späteren Bewilligungsschritten nach KEG festgehaltenen enteignungsrechtlichen Entschädigungspflicht für den Land- und Rechteerwerb – einen eigenen Abgeltungsbegriff und eine Kompensationslösung, die in anderen Infrastrukturbereichen unbekannt ist. Hingegen zeigt sich, dass im Ausland ähnliche Entschädigungslösungen für Gemeinden oder Regionen, welche bereit sind, die Lagerstätten für radioaktive Abfälle bei sich aufzunehmen, diskutiert werden oder bestehen.



Frage 5: Sonderregelung Entsorgung

Die grundsätzliche Frage, ob Abgeltungszahlungen zu leisten sind, ist von den Entsorgungspflichtigen unbestritten und wird bejaht. Die Höhe der Zahlungen wird in den fünfjährlichen Kostenstudien mit rund 300 Millionen CHF für ein SMA-Lager bzw. 500 Millionen CHF für ein HAA-Lager ausgewiesen. Die erforderlichen Mittel zur Ausrichtung von Abgeltungszahlungen werden von den Entsorgungspflichtigen in den Entsorgungsfonds einbezahlt. Der Entsorgungsfonds steht unter Aufsicht des Bundes.

Der Konzeptteil sorgt dafür, dass die Festlegung von Abgeltungen gemäss SGT transparent und nicht losgelöst vom Sachplanverfahren verläuft. Abgeltungszahlungen erfolgen gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Entsorgungspflichtigen und den Destinatärinnen der Abgeltung; Vertrags- und Verhandlungspartnerinnen der Entsorgungspflichtigen sind die Standortkantone und die Standortregionen, welche im SGT definiert sind und aus Gemeinden bestehen (nicht aber aus Privatpersonen, Organisationen o.ä.). Damit ist eine gesetzliche Grundlage für Abgeltungszahlungen entbehrlich. Verfahrensmässig sind die Vertragsverhandlungen in das Sachplanverfahren eingebunden und bilden verbindlichen Gegenstand der dritten Etappe.

Unter Einbezug des politischen wie auch des gesellschaftlichen Willens erscheint die tatsächliche Ausrichtung der Abgeltungszahlungen nicht gefährdet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Einführung von neuen gesetzlichen Grundlagen nicht aufdrängt, und dass diese zum anspruchsvollen Aushandlungsprozess von Abgeltungszahlungen kaum etwas beitragen könnten.

Frage 6: Vorgehen zur Aushandlung allfälliger Abgeltungen und Verwendungszweck

Abgeltungen gemäss SGT werden vom Standortkanton und der Standortregion zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt und müssen von den Entsorgungspflichtigen erst geleistet werden, wenn eine rechtskräftige Rahmenbewilligung vorliegt. Für die Regelung der Abgeltungszahlungen setzt der SGT auf die Methode der Verhandlung. Kompensationsmassnahmen werden gemäss SGT ergriffen, wenn durch Planung, Bau oder Betrieb des geologischen Tiefenlagers negative Auswirkungen auf eine Region festgestellt werden.

Wie der Prozess zur Regelung der Abgeltungen und Kompensationen gemäss SGT im Detail abläuft, wird in einem Leitfaden geregelt, welcher bis zum Abschluss von Etappe 2 unter Federführung des BFE unter Einbezug der Standortkantone und vorgeschlagenen Standortregionen sowie der Entsorgungspflichtigen erarbeitet wird. In Etappe 3 müssen die Höhe, der Verwendungszweck und der Zahlungsmodus zwischen den Standortkantonen, Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen ausgehandelt und vertraglich geregelt werden. Weiter sind in Etappe 3 die Finanzkompetenzen zu regeln. Eine Möglichkeit ist die Gründung einer Stiftung mit mittel- und langfristig (ab Ende Betriebsphase) ausgerichtetem Verwendungszweck.



Literatur- und Fundstellenverzeichnis

Bundesamt für Energie BFE (2001): «Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)»

Bundesamt für Energie BFE (2008): «Sachplan geologische Tiefenlager, Konzeptteil»

Bundesamt für Energie BFE (2014): «Sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie SÖW in Etappe 2; Schlussbericht»

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2011): «Wirkungen von geologischen Tiefenlagern für radioaktive Abfälle auf die regionalen Immobilienmärkte»

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL et al. (1998): «Landschaftskonzept Schweiz, Teil I Konzept; Teil II Bericht»

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902, (Elektrizitätsgesetz EleG; SR 734.0)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz MG; SR 510.10)

Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711)

Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0)

Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11)

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Ecoplan (2014): «Auslegeordnung zu den vertieften volkswirtschaftlichen Untersuchungen in Etappe 3 des Standortauswahlverfahrens für geologische Tiefenlager»

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (2000): «Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)»

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (2006): «Sachplan Verkehr, Teil Programm, 26. April 2006»

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (2010): «Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, Anpassungen und Ergänzungen 2012 Konzeptteil»

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS (2001): «Sachplan Militär»

Eidg. Justiz und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bundesamt für Landwirtschaft (1992): «Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)»

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)

Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1)

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (KHG; SR 732.44)

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dezember 1983 (KHV; SR 732.441)

Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)



Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1)

Rütter und Partner (2006): «Nukleare Entsorgung in der Schweiz – Untersuchungen der sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen»

Schweizerischer Bundesrat (2006): «Bericht über die Untersuchung der sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsprojekten in Erfüllung des Postulates Fehr Hans-Jürg 03.3279, das der Nationalrat am 19. Dezember 2003 überwiesen hat»

Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)



Abkürzungsverzeichnis

BFE Bundesamt für Energie

BGE Bundesgerichtsentscheid

BKW Energie AG, ehemals «Bernische Kraftwerke»

EBG Eisenbahngesetz (SR 742.101)

EntG Bundesgesetz über die Enteignung (SR 711)

GSchG Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

HAA Hochradioaktive Abfälle

KEG Kernenergiegesetz (SR 732.1)

KHG Kernenergiehaftpflichtgesetz (SR 732.44)

KHV Kernenergiehaftpflichtverordnung (SR 732.441)

KKW Kernkraftwerk

Nagra Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle

NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)

NSG Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11)

SGT Sachplan geologische Tiefenlager

SIL Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

SMA Schwach- und mittelradioaktive Abfälle

SÖW Sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie

USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

UREK-N Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)